



LITERATUR UND RECHT

BAND 13

Gideon Stiening (Hg.)

Rechtsnorm und ästhetische Reflexion

Studien zum Verhältnis zwischen
den Hermeneutiken des Rechts und
der Literatur



J.B. METZLER

Literatur und Recht

Band 13

Reihe herausgegeben von

Klaus Stierstorfer, Münster, Deutschland

Die Reihe „Literatur und Recht“ bietet eine Publikationsplattform für Forschungen im interdisziplinären Gebiet zwischen Literatur und Recht. In Monographien und thematisch integrierten Sammelbänden erscheinen hier Arbeiten in deutscher Sprache, die dieses hoch aktuelle und sehr produktive Feld bearbeiten, erweitern oder neu vermessen wollen.

Wie bereits im Reihentitel angedeutet, liegt der Schwerpunkt nicht nur auf rechtstheoretischen, rechtssoziologischen oder rechtskulturellen Arbeiten, die die Rolle von Literatur im Rechtsdiskurs und dessen ‚Humanisierung‘ erkunden. Diese Form von Arbeiten, die v. a. im Nachgang des amerikanischen Law and Literature Movement seit den 1970er Jahren entstanden sind, wird durch eine neue Akzentsetzung weiterentwickelt. Hier treffen sich die beiden Disziplinen von Literatur- und Rechtswissenschaft auf Augenhöhe ohne monodirektionale Voreinstellung inhaltlicher, theoretischer, politischer oder ideologischer Art. Grundlagenforschung im interdisziplinären Bereich steht neben Einzelstudien zu einschlägigen Spezialthemen. Darüber hinaus soll die Reihe zwar zum einen Literatur und Recht im europäischen Kontext vertieft erkunden, zum anderen aber auch den Blick weiten auf rechtskulturelle und literarische Kontexte, die durch die traditionelle Recht- und Literatur-Forschung noch wenig erschlossen sind, namentlich in Osteuropa, Asien und Afrika.

Gideon Stiening
(Hrsg.)

Rechtsnorm und ästhetische Reflexion

Studien zum Verhältnis zwischen den
Hermeneutiken des Rechts und der
Literatur



J.B. METZLER

Hrsg.
Gideon Stiening
SFB 1385 Recht und Literatur
Universität Münster
Münster, Deutschland

ISSN 2730-7085

Literatur und Recht

ISBN 978-3-662-69144-1

<https://doi.org/10.1007/978-3-662-69145-8>

ISSN 2730-7093 (electronic)

ISBN 978-3-662-69145-8 (eBook)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2024

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Umschlagabbildung: Franz Kafka: „Mann, eingezäunt“ (um 1905); Skizze zum Roman „Der Prozeß“

© Archiv K. Wagenbach/akg-images/picture alliance

Planung/Lektorat: Ferdinand Pöhlmann

J.B. Metzler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Wenn Sie dieses Produkt entsorgen, geben Sie das Papier bitte zum Recycling.

Inhaltsverzeichnis

Zur Einführung: Rechtsnorm und ästhetische Reflexion. Zum Verhältnis zwischen den Hermeneutiken des Rechts und der Literatur.	1
Gideon Stiening	
Grundlegungen in Philosophie und Theologie	
Die Idee einer <i>Hermeneutica generalis</i> und die vielen Bereichshermeneutiken. Plädoyer für eine vergleichende Hermeneutik	13
Oliver R. Scholz	
Text und Offenbarung. Eine Einführung in hermeneutische Herausforderungen aus evangelisch-theologischer Sicht	31
Anne Käfer	
Zum Verhältnis zwischen islamischer Rechtshermeneutik und arabischer Rhetorik. Am Beispiel der ‚Dreiteilung der Bezeichnungswege‘	45
Hakkı Arslan und Syrinx von Hees	
Juristische Hermeneutik und die Literatur	
Die Gesetzesinterpretation als hermeneutisches Verfahren. Ein Plädoyer für eine pragma- und psycholinguistisch fundierte (Re-)Formulierung der juristischen Hermeneutik.	91
Stephan Wagner	
Wie und warum zitieren Gerichte Gerichtsentscheidungen? Eine Typologie gerichtlicher Zitationsweisen auf diskurstraditioneller Grundlage	163
Jonas Wieschollek	
Der Fall Prof. Patricia J. Williams. <i>Critical Race Theory</i> als Hermeneutik zwischen Recht und Literatur	197
Cedric Essi	

Literarische Hermeneutik und das Recht

- Hermeneutik vs. Ästhetik? Mediävistische Anmerkungen zur Funktion des ‚Ästhetischen‘ für die Begründung fachlicher Identität . . .** 219
Maximilian Benz
- Gattungskonvention und Heteronomie. Zur intentionsadäquaten Interpretation von Böhmermanns *Schmähkritik* und der Pitavalgeschichte des *Rechtsstreits zwischen Saurin und Rousseau*** 233
Sebastian Speth
- Der Roman im Verfahren. Juristische und literaturwissenschaftliche Lektüren von *Madame Bovary*** 251
Joachim Harst
- Recht durch Literatur? Das Misslingen des normativen Anspruchs in Pascal Merciers *Das Gewicht der Worte*** 269
Eva-Maria Konrad
- Was heißt: ‚textnah‘ interpretieren? Literaturwissenschaftliche Präzisierungen mit einem Seitenblick auf die ‚Originalismus‘-Debatte in der Rechtshermeneutik** 301
Thomas Petraschka
- Personenregister** 315

Autorenverzeichnis

Hakki Arslan ist Islamwissenschaftler und wiss. Mitarbeiter am SFB 1385 *Recht und Literatur* der Universität Münster.

Maximilian Benz ist Professor für Deutsche Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit an der Universität Bielefeld.

Cedric Essi ist Literaturwissenschaftler und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Englischen Seminar der Universität Zürich.

Joachim Harst ist Professor für Komparatistik an der Albertus-Magnus-Universität zu Köln.

Syrinx von Hees ist Professoren für Arabische Literatur und Rhetorik an der Universität Münster.

Anne Käfer ist Professorin für Systematische Theologie an der Universität Münster.

Eva-Maria Konrad ist Professorin für Methoden der Literaturwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin.

Thomas Petraschka vertritt derzeit den Lehrstuhl für Neuere deutsche Literaturwissenschaft / Medienwissenschaft an der Universität des Saarlandes.

Oliver R. Scholz ist Professor für Philosophie an der Universität Münster.

Sebastian Speth ist Literaturwissenschaftler und wissenschaftlicher Mitarbeiter am SFB 1385 *Recht und Literatur* der Universität Münster.

Gideon Stiening ist apl. Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Stephan Wagner ist Jurist und wissenschaftlicher Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

Jonas Wieschollek ist Literaturwissenschaftler und promoviert derzeit am Queens College der University of Cambridge.



Zur Einführung: Rechtsnorm und ästhetische Reflexion. Zum Verhältnis zwischen den Hermeneutiken des Rechts und der Literatur

Gideon Stiening

1 Metternich und Gentz über Heine: ästhetischer Genuss und gesetzliches Verbot

Am 2. September 1830 schreibt Friedrich von Gentz an seine langjährige Bekannte Rahel von Varnhagen:

Im vergangenen Jahre fielen mir die *Reisebilder* von Heine in die Hand. Sie können sich leicht vorstellen, daß ich in der politischen Gesinnung des Verfassers die meinige nicht wieder fand; und daß mir überdies manches Inkorrekte, Ultra-Originelle, in dieser Schrift zuwider sein mußte. Nichts desto weniger las ich die drei Bände mit vielem Vergnügen, weil ein großer Theil der eingestreuten Gedichte (nicht alle!) mich in höchstem Grade anzogen. Erst vor einigen Tagen entdeckte ich sein bereits im Jahr 1827 gedrucktes, mir aber bisher unbekannt gebliebenes *Buch der Lieder*, worin ein Abschnitt Ihnen gewidmet ist; und früher schon hatte mir jemand ich weiß wirklich nicht mehr wer? – gesagt, oder geschrieben, daß Heine bei Ihnen in besonderer Gnade stehe. Ich entschloß mich daher gleich, diese Lieder zu lesen. Verschiedene derselben kannte ich aus den *Reisebildern*. Mehrere mißfielen mir, weil sie gar zu nachlässig, ich möchte sagen, gar zu liederlich hingeworfen, kaum mehr an die Form der Poesie erinnern, und einem Tischgespräch ähnlicher sehen, als Gedichten. Aber eine gewisse Anzahl wirkte auf mich mit einem unbeschreiblichen Zauber; und an diesem ergötzte ich mich fortdauernd. Morgens und Abends sind sie meiner heutigen Gemüthsstimmung dergestalt homogen, daß ich mich ganz darein vertiefen, und versenken kann.¹

¹Zitiert nach: Briefe und vertraute Blätter von Friedrich Gentz, 200 f.

G. Stiening (✉)

SFB 1385 Recht und Literatur, Universität Münster, Münster, Deutschland

E-Mail: gstienin@uni-muenster.de

Dass ausgerechnet der Architekt der Karlsbader Beschlüsse, jenem Auftakt zu repressiven Zensurmaßnahmen, die den gesamten Vormärz bestimmen sollten,² die Dichtungen Heinrich Heines in besondere Weise anerkennt und belobigt, muss aufhorchen lassen. Zwar ist der erzkonservative Politiker, der schon seit den 1790er Jahren nicht nur als Revolutionsgegner, sondern als Theoretiker einer engen Bindung von liberalem politischen Geist und subversiver Politik hervorgetreten ist,³ in einer besonderen persönlichen Situation: Er gesteht seiner Freundin nämlich, als über 60-jähriger Greis eine Verjüngungskur zu erleben, weil er sich in eine 19-jährige Tänzerin verliebt habe, die seine Neigungen gar erwidere.⁴ Dennoch hätte Gentz auch auf die Liebeslyrik von Eichendorffs oder Lenaus zurückgreifen können, um seine emotive Ausnahmesituation in ein ästhetisches Urteil zu fassen; aber Gentz beharrt darauf, „daß ich mit Heine sympatisire“⁵ – und das, obwohl ihn die politische Gesinnungen des Verfassers abstoßen.

Gut 1½ Jahre später hat sich das Verhältnis zwischen ästhetischem und politischem Urteil umgekehrt und wird in einen Prozess münden, der zu einem erneuten Verbot der Texte Heines führen, mithin in ein strafrechtliches Urteil überführt wird. Dabei betont Gentz auch in diesem Zusammenhang, dass er Heine als Dichter durchaus schätze. In einem Brief an Johann Friedrich von Cotta vom 21. April 1832 beschwert sich Gentz zunächst im Allgemeinen, dass Cotta seine überaus bekannte und einflussreiche Zeitschrift *Allgemeine Zeitung* zum Organ der Kritik an der Französischen Regierung habe verkommen lassen; dann aber heißt es geradezu empört:

Endlich aber – verzeihen Sie mir das starke Wort – ist das Maß dieser falschen, und, wie ich glaube, höchst verderblichen Richtung voll geworden, durch die Aufnahme der schmähhlichen Artikel, die *Heine* seit einiger Zeit, unter dem Titel: *Französische Zustände*, wie einen Feuerbrand, in Ihre, solchem pöbelhaften Muthwillen bis dahin unzugängliche Zeitung geworfen hat. Ich begreife vollkommen, wie auch dergleichen Artikel ihre Liebhaber, und viele Liebhaber finden. Denn ein sehr großer Theil des Publikums ergötzt sich inniglich an der Frechheit und Bosheit eines Börne und Heine. [...]. Dies Alles befremdet mich nicht; ich habe dem Spiel der Welt zu lange, und aus zu lehrreichen Standpunkten zugesehen, um nicht auf das Unglaublichste und Unsinnigste in den Revolutionen der Meinungen stets gefaßt zu sein. – Daß Sie aber, mein edler Freund, jene giftigen Ausschweifungen, die Sie zuverlässig nicht billigen, auch nur dulden können, geht einigermaßen über meine Begriffe. Was ein verruchter Abenteurer wie Heine (den ich als *Dichter*

²Zu den Karlsbader Beschlüssen vgl. u. a. Bleek 2019, 74 ff. und Siemann ²2017, 689–799; zu Gentz als deren Architekt: Zimmermann 2012, 253–269.

³Vgl. Burke u. Gentz 1991, 467: „Der Philosoph formt Systeme, der Pöbel schmiedet Mordgewehre daraus. Es kann kein schrecklicher Schwert in den Händen eines ungebildeten Menschen geben als ein allgemeines Prinzip.“

⁴Zu diesem biographischen Kontext vgl. Zimmermann 2012, 288–292.

⁵Briefe und vertraute Blätter von Friedrich Gentz, 201.

gelten lasse, ja sogar liebe, und gegen den also kein persönlicher Haß mich bewegt) eigentlich *will* und *wünscht*, indem er die heutige französische Regierung in den Koth tritt, mag ich nicht weiter untersuchen, obwohl es sich ziemlich leicht errathen läßt.⁶

Es unterliegt keinem Zweifel: Auch in diesem Brandbrief über den ‚Abenteurer Heine‘, der Cotta so schwer unter Druck setzte, dass er Heine als Autor seiner Zeitschrift fallenließ,⁷ „sympathisirt“ der erkonservative Politiker mit dem ‚Dichter Heine‘, auch wenn er ihn als politischen Publizisten der „Frechheit und Bosheit“ bezichtigte und daher ein Verbot seiner Schriften durchsetzte. Gentz ist also – wie schon 1830 – durchaus bereit und in der Lage, den Dichter vom politischen Brandstifter abzusetzen; er ist bereit und in der Lage, seine ästhetische Urteilskraft von einer politischen und strafrechtlichen Interpretation der heineschen Literatur zu unterscheiden.

Bevor zu einer Anwendung dieses eigentümlichen Sachverhalts auf das Verhältnis juristischer und literarischer Hermeneutik überzugehen ist, soll durch ein weiteres Zitat aus eben diesem Kontext die Problemlage noch verschärft werden: Es ist nämlich niemand anders als Heine selber, der von dieser eigentümlichen Kombination aus überzeugter strafrechtlicher Verfolgung bei gleichzeitiger ästhetischer Wertschätzung Kenntnis erhielt: Im Juli 1855 – Heine liegt schon seit sieben Jahren in seiner „Matrazengruft“, vier Jahr zuvor wurde auch sein *Romanzero* ein Opfer der Zensur in Österreich und Preußen⁸ – versucht er sich an einem Brief an Graf Alexander Hübner, österreichischer Gesandter in Paris und enger Vertrauter Clemens von Metternichs, in dem er den folgenden Bericht festhält:

Un mot de Mr. de Metternich que le prince Puckler m’a l’année dernière rapporté tout chaud du Johannisberg contribue à me donner une pareille assurance : le doyen du corps diplomatique de toute l’Europe, Mr. de Metternich, disait au prince Puckler, que très souvent, fatigué et ennuyé par les affaires et n’en pouvant plus, il avait cherché refuge dans mes poésies et que cette lecture ne manquait jamais de l’émotionner jusqu’aux larmes et de rafraichir ainsi da vieille âme.⁹

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass hinter dem 20 Jahre zuvor durch Gentz erfolgten Anschlag auf Heines Dichtungen niemand anders als Metternich stand,¹⁰ der Heine schon zuvor mit Zensur belegt hatte und auch in den kommenden Jahrzehnten nach 1832 alles versuchte, um den Druck seiner Schriften in den deutschsprachigen Ländern zu verhindern,¹¹ ist diese Mitteilung nicht allein erschütternd, sondern als Mitteilung an einen Bekannten Heines gar zynisch. In vorliegendem Zusammenhang wichtiger aber ist, dass nicht nur Gentz, sondern auch sein

⁶ Friedrich von Gentz an Friedrich Cotta vom 4. April 1832, zit. nach Heine 1981, Bd. 12, 343 f.

⁷ Vgl. hierzu u. a. Höhn ³2004, 282–296, spez. 282 f.

⁸ Zu diesem Werk und seinem Kontext vgl. Höhn ³2004, 134–153, spez. 150.

⁹ Heine 1950/51, Bd. 6, 612 f.

¹⁰ Siehe hierzu auch Clarke 2023, 349–353.

¹¹ Vgl. hierzu erneut Höhn ³2004, 23–30.

jahrelanger Vorgesetzter und Förderer Metternich zwischen der ästhetischen Deutung der Dichtung Heines und ihrer politischen sowie juristischen Interpretation präzise zu unterscheiden wusste. Das besonders Aufschlussreiche an diesen Fällen liegt darin, dass nicht nur Interpret und interpretierter Text bzw. Autor identisch sind, sondern dass in dieser Identität die Kunst der literarischen von der juristischen Hermeneutik von zwei Politikern problemlos unterschieden wird.

Auch wenn die beiden ‚Zuchtmeister‘ des europäischen Ancien Régime diese Unterscheidung gleichsam intuitiv in ihrer Praxis anwandten, stellt sich doch die Frage, welche Kriterien sie anwandten, um die ästhetische von der politisch-juristischen Lektüre und Deutung der Dichtung Heines realisieren zu können.

Zweifellos gibt es eine Reihe von Voraussetzungen, die zu dieser ungewöhnlichen Konstellation führten: Zum einen müssen beide Politiker über eine gewisse literarische Bildung verfügen, die es ihnen erlaubt, über Heines Lyrik wenigstens gerührt sein zu können; zum anderen aber müssen sie hinreichend politische Erfahrung akkumuliert haben, um die gleichzeitige politische Gefahr für die Stabilität des an sich im 19. Jahrhundert ‚abgelebten Aristokratismus‘ zu erkennen und durch strafrechtliche Instrumente abzuwehren.¹² Vor allem aber müssen Metternich und Gentz als ästhetische und juristische Interpreten der Dichtungen Heines über hinreichend willkürliche Herrschaftsmacht verfügen, um sich beide Lektüren bzw. Deutungen erlauben zu können.¹³ Es sind diese historischen Bedingungen, die jene systematische Engführung durch Gentz und Metternich ermöglichen; in der aktuellen Praxis sowie in der hermeneutischen Theorie¹⁴ – wie allerdings ganz selbstverständlich auch für Gentz und Metternich – bleiben beide Formen der Textauslegung streng unterschieden.

Der ungewöhnliche historische Fall von gesetzlichem Verbot und ästhetischem Genuss, bei dem das Zusammenfallen beider Deutungsformen in einer Person (jeweils Gentz und Metternich) ebenso unmittelbar, weil theoretisch unreflektiert erfolgt, wie die ebenso unmittelbare nämlich unhinterfragte Unterscheidung – und das auch noch am nämlichen Gegenstand, der Dichtung Heinrich Heines – drängt nicht nur zu der Frage, unter welchen historischen Bedingungen die beiden Auslegungsformen auseinandertreffen, sondern auch, wie deren Verhältnis systematisch zu bestimmen sei.

2 Praktischer Zweck und ästhetische Erkenntnis

Wenn der Begriff der ‚Hermeneutik‘ Prozesse des Verstehens und des Interpretierens beinhaltet, dann betrachtet diese Kunst und/oder Wissenschaft grundlegende Vorgänge in den Rechts- und den Literaturwissenschaften. Oliver R. Scholz hat

¹²Zu dieser Formel und ihrer politischen Bedeutung vgl. Büchner 1992/1999, Bd. 2, 379, zu einer Interpretation dieses Zusammenhangs vgl. Stiening 2019, 382 ff. u. 615 ff. u. ö.

¹³Vgl. hierzu auch Sengle 1971–1980, Bd. 3, 540.

¹⁴Siehe hierzu Grimm und König 2020.

allerdings in seinem Standardwerk zur Hermeneutik präzise herausgearbeitet, dass Rechts- und Literar-Hermeneutik nur zwei von einer Fülle weiterer Teil- bzw. Bereichshermeneutiken darstellen – wie auch die philosophische oder die theologische Auslegungskunst –, aus denen eine allgemeine Hermeneutik zu gewinnen ist, die in einem zweiten Schritt die Stellung der Bereichshermeneutiken und deren Verhältnis zueinander bestimmen lässt.¹⁵ Es ist also vollkommen evident, dass eine Korrelation zweier Bereichshermeneutiken – hier die des Rechts und der Literatur – erstens nur unter der Einsicht stattfinden kann, dass sie im Tableau weiterer Teilhermeneutiken stehen, und dass sie zweitens je einzeln und in ihrer Korrelation auf jene allgemeine Hermeneutik zu beziehen sind, die Scholz herausarbeitete.¹⁶ Die nachfolgenden Beiträge können diese (Herkules)-Arbeit keineswegs leisten; das Forschungsfeld *Recht und Literatur* ist im Hinblick auf solcherart Problemlagen noch viel zu jung¹⁷ und wurde auch zu lange von den anti-hermeneutischen Invektiven des Poststrukturalismus beherrscht,¹⁸ um über den eigenen Tellerrand auf andere Bereichshermeneutiken und eine im Entstehen begriffene allgemeine Hermeneutik hinauszublicken. Gleichwohl konnten einige Schritte in diese Richtung unternommen werden.

Dabei gilt es – und zwar im Hinblick auf die Korrelation der beiden Bereichshermeneutiken des Rechts und der Literatur – einige allgemeine Grundlagen zu berücksichtigen, die im Folgenden tentativ formuliert werden sollen: So hat Klaus Weimar zu Recht darauf hingewiesen, dass das Verstehen als unmittelbare Entschlüsselung von Zeichen und Texten, das Interpretieren hingegen als Vorgang zu bestimmen ist, der nicht unmittelbar verständliche Zeichen und Zeichensysteme zu erkennen versucht.¹⁹ Das kann man – wie Weimar vorführte – auf den Wahrnehmungsprozess von Zeichen oder Texten beziehen oder umfassender epistemologisch fassen, indem man eine unmittelbare, mithin unreflektierte Form des Verstehens von ihrer mittelbaren, mithin auf die eigenen Prinzipien reflektierenden Form des Interpretierens unterscheidet. Wie das Beispiel der Heine-Lektüren Gentzens und Metternichs zeigte, gilt diese Differenzierung auch für die Korrelation und Unterscheidung von juristischer und literarischer Hermeneutik, denn von beiden Politikern ist nicht bekannt, dass sie eine Theorie des Interpretierens vorgelegt oder auch nur angestellt hätten. Eine methodisch und systematisch reflektierte Kunst der Auslegung ist aber spätestens dann erforderlich, wenn sich Sinn und Bedeutung von Texten nicht unmittelbar erschließen, und insbesondere dann – das zeigen die nachfolgenden Studien –, wenn sich die auszulegenden Texte mit dem jeweils anderen Bereich – also die Literatur mit dem Recht sowie das Recht mit der Literatur – beschäftigen. Denn diese komplexe Problemlage erfordert eine

¹⁵Vgl. Scholz ³2016.

¹⁶Ebd., 147 ff.

¹⁷Siehe hierzu die Arbeitsskizze von Achermann u. Stierstorfer 2023.

¹⁸Siehe hierzu Stiening 2009.

¹⁹Vgl. Weimar 2002, 104–115.

genaue Bestimmung der Gemeinsamkeiten, aber vor allem der Unterschiede der jeweiligen Gründe und Zwecke sowie der Formen und Gehalte der Rechts- wie der Literar-Hermeneutiken.

Ein zweites entscheidendes Grundelement der vorliegenden Aufgabenstellung ist zu berücksichtigen: Sowohl das Verhältnis zwischen Recht und Literatur als auch und *damit* das Verhältnis ihrer Auslegungsweisen ändern sich unter historischer Perspektive. So gibt es in der Vormoderne Texte, die gesetzliche Bestimmungen in literarischen Formen ausführen – der Beitrag von Hakkı Arslan und Syrinx von Hees macht diesen Sachverhalt und die sich daraus ergebenden Erfordernisse der Korrelation von literarischer und juristischer Hermeneutik in anschaulicher Weise deutlich. Auch andere ‚heilige Schriften‘ wie die Bibel oder der Koran können als Formen von Dichtung interpretiert werden (wie dies u. a. Herder tat²⁰), die besonders starke Gesetzesnormen ausführten, weil deren Geltungs- und Verbindlichkeitsgarant eine allmächtige Gottesinstanz darstellte. Die narrative Formierung der hier entfalteten göttlichen Gesetze hat nicht allein mit der Anschaulichkeitserfordernis zu tun, die vor allem breite Massen erreichen und überformen sollte,²¹ sondern auch mit der durchaus problematischen Referenz auf jene übersinnliche Verbindlichkeitsinstanz; die Fassung göttlicher Gesetze in Dichtung hat also polit-praktische und epistemologische Gründe.

Die seit der frühen Neuzeit zu verzeichnende Ausdifferenzierung von Recht und Literatur und damit der Erfordernisse ihrer Auslegungen hat einerseits mit einem wissenschaftsinduzierten Säkularisierungsprozess zu tun,²² andererseits aber mit der Notwendigkeit zur Entwicklung starker, d. h. wirksamer normativer Ordnungen zur Regulierung moderner gesellschaftlicher und staatlicher Prozesse.²³ Die Ausdifferenzierung von Recht und Literatur ermöglichte aber auch Prozesse ihrer gegenseitigen, auch kritischen Vergegenständlichung, die besondere Anforderungen ihrer ebenfalls erfolgten Unterscheidung stellte und stellt.²⁴ Will man also Rechts- und Literar-Hermeneutik in Beziehung setzen, so sind die historischen Prozesse ihrer Veränderungen durch externe und interne Faktoren zu berücksichtigen.

Die Frage nach dem Verhältnis einer Hermeneutik des Rechts und einer solchen der Literatur konstituiert folglich unterschiedliche Antworten: Beide Verstehens- und Interpretationsformen enthalten spezifische Gemeinsamkeiten, aber auch erhebliche Unterschiede. So beschäftigen sich beide Auslegungsformen in ihrem Zentrum mit sprachlichen Zeichensystemen, deren Semantik und Systematik es zu entschlüsseln gilt, was erneut in Sprache – und als Wissenschaft in der Form von

²⁰ Siehe hierzu Herder 1993, 179–660.

²¹ Das sieht selbst der späte Kant noch so, vgl. Kant 1900 ff., Bd. 7, 21 ff.; vgl. hierzu demnächst Stiening 2024a.

²² Siehe hierzu Blumenberg ²1988.

²³ Siehe hierzu u. a. Böckenförde 2007.

²⁴ Vgl. hierzu Stiening 2023.

Begriffen, Urteilen und Schlüssen – erfolgt. Darüber hinaus gilt für beide Gegenstandsbereiche der Recht- wie der Literar-Hermeneutik, dass Recht und Literatur sowohl *auslegungsmöglich* als auch *auslegungsbedürftig* sind, es also für beide Felder eine Notwendigkeit zur Auslegung gibt.²⁵

Zugleich erweisen sich beide Deutungsarten als grundlegend verschieden: Dieter Grimm und Christoph König haben zu Recht die schon länger vertretene These aktualisiert,²⁶ dass es vor allem die normative Qualität von Gesetzestexten sei, die einen substanziellen Unterschied zur Literatur ausmache, weil diese keinerlei tatsächlich normative Ansprüche formuliere bzw. ausführe. Zwar ist – und auch darauf machen Grimm und König aufmerksam²⁷ – evident, dass auch Dichtung in ihrer Produktion und Rezeption nach Regeln erfolgt, so u. a. gemäß Gattungskonventionen; allerdings – so wäre zu ergänzen – haben diese Konventionen keinerlei normative, schon gar nicht rechtsnormative Qualität, die Abweichung von Gattungskonventionen bringt womöglich schlechte Literatur, nicht aber ein strafwürdiges Verbrechen hervor. Im Gegenteil zählt es gar auch zur Geschichte der poetischen Regeln, dass nicht nur deren je individuelle Ausgestaltung, sondern auch der Bruch mit ihnen zu ästhetischen Innovationen führten, die – Beispiel Wolfgang A. Mozart oder auch Jacob Michael Reinhold Lenz – als ‚genial‘ insofern interpretiert wurden, als sie neue Konventionen einführten.²⁸ Der Bruch aber starker – nämlich mit Zwangsgewalt ausgestatteter – Rechtsnormen macht den Handelnden nicht zum Genie, sondern zum Verbrecher.²⁹ Dieser substanzielle Unterschied gilt auch für die Rezeptionsseite und damit für die Auslegung von Recht und Literatur: Hat das Recht mithin einen praktischen Zweck, nämlich die Garantie einer starken rechtsnormativen Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens sowie des staatlichen Handelns, so zielt Literatur auf die Erkenntnis und Reflexion der in ihr und durch sie verhandelten Sachverhalte – und sei es die individuelle, soziopolitische oder staatliche Bedeutung des Rechts. Sie enthält dabei aber keinerlei normative – schon gar nicht rechtsnormative – Qualität, sondern bietet im Idealfall einen innovativen Reflexionsraum an. Es ist diese grundlegende Differenz, die auch im

²⁵ Vgl. hierzu Kablitz 2013.

²⁶ Grimm u. König 2020, 7–23.

²⁷ Ebd., 13 ff.

²⁸ Siehe hierzu u. a. Lütteken 2017.

²⁹ Der Verfasser dieser Einleitung dankt Thomas Gutmann (Münster) für den kritischen Hinweis, dass der Gesetzesbrecher nicht notwendig *nur* als Verbrecher, sondern womöglich *auch* als Revolutionär zu bestimmen sei. Gleichwohl ist dringend festzuhalten, dass diese Prädikation keine gleichwertige ist – selbst im Rahmen rechtspolitischer Erörterungen. Schon Kant weist darauf hin (Kant 1900 ff., Bd. 7, 79–93), dass der ‚Systemsprenger‘ so lange als ein Rechtsbrecher zu behandeln ist, wie seine umstürzlerischen Handlungen nicht erfolgreich sind. Das führt allerdings in rechtslogischer Hinsicht zur Nobilitierung der Reflexionsfigur einer ‚normativen Kraft des Faktischen‘, die jeder „Idee des Rechts“ (vgl. hierzu Ebbinghaus 1988, Bd. 2, 141–198) zuwiderläuft. Zudem ist der Revolutionär auch nur dann legitim, wenn er eine neue Rechtsordnung installiert. Fehlte diese Rückbindung, liefen solche Überlegungen auf eine ‚Theologie der Revolution‘ hinaus (vgl. Mbembe 2014, 303 ff.).

Hinblick auf die Auslegung von Recht und Literatur stets zu berücksichtigen ist. Zwar entwickeln nicht allein Alexander Pope, Voltaire, Johann Christoph Gottsched, Bertolt Brecht oder noch Juli Zeh in diesem Zusammenhang andere Argumente,³⁰ allerdings ist deren Verständnis von Normativität zumeist auf ethische Normen ausgerichtet, die sie zum Grund und Zweck ihrer Dichtung erheben. Doch selbst diesen Theoretikern und Praktikern einer engagierten Literatur bleibt vollkommen klar, dass ihre Texte keinerlei rechtsnormative Qualität und eine damit verbindliche Wirkung aufweisen können.

Die nachfolgenden Studien suchen die – hier nur ganz vorläufig skizzierbaren, dennoch – erheblichen Problemlagen der Korrelation von literarischer und juristischer Hermeneutik zu bearbeiten. Auf der Grundlage philosophischer, christlich-theologischer und islamwissenschaftlicher Prinzipien ermöglichen die weiteren Beiträge, die vielfältigen Perspektiven auf die für den SFB 1385 besonderen Fragestellungen des Verhältnisses von Recht und Literatur sowie deren Auslegungen zu erörtern. Wie schon für den herausragenden Band von Grimm und König so zeigt sich auch an den vorliegenden Texten, dass die hier unternommenen Anfänge weiterer Forschung bedürfen. Allein der eine Satz Friedrich von Gentzens, er „sympathisire“ mit Heine, während er ihn gleichzeitig verbietet, deutet auf die unerhörte Weite und Qualität der Problemstellung hin.

Literatur

- Achermann, Eric u. Klaus Stierstorfer. 2023. Einleitung. Materialität – Komparativität – Konstitutivität. In *Literatur und Recht. Materialität, Formen und Prozesse gegenseitiger Vergegenständlichung*, Hrsg. Eric Achermann, Andreas Blödorn, Corinna Norrick-Rühl u. Petra Pohlmann, 3–43. Berlin/Heidelberg: Metzler.
- Bleek, William. 2019. *Vormärz. Deutschlands Aufbruch in die Moderne 1815–148*. München: Beck.
- Blumenberg, Hans. ²1988. *Die Legitimität der Neuzeit. Erneuerte Ausgabe*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang. 2007. *Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtsfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert*. München: Siemens-Stiftung.
- Briefe und vertraute Blätter von Friedrich Gentz*. Hrsg. von Gustav Schlesier. Mannheim: Heinrich Wolf 1838.
- Büchner, Georg. 1992/99. *Sämtliche Werke, Briefe und Dokumente*. Hrsg. von Henri Poschmann. 2 Bde. Frankfurt a. M.: DKV.
- Burke, Edmund u. Friedrich Gentz 1991. *Über die Französische Revolution. Betrachtungen und Abhandlungen*. Hrsg. u. mit einem Anhang versehen von Hermann Klenner. Berlin: Aufbau.
- Clarke, Christopher. 2023. *Frühling der Revolution. Europa 1848/49 und der Kampf für eine neue Welt*. München: DVA.
- Ebbinghaus, Julius. 1988. Die Idee des Rechts. In: ders.: *Gesammelte Werke*. Hrsg. von Georg Geismann u. Hariolf Oberer, Bd. 2, 141–198. Bonn: Brouvier.

³⁰Diese fundamentale Unterscheidung zeigt sich auch – von der Autorin präzise reflektiert – in ihrer kritischen Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht; vgl. hierzu Stiening 2024b.

- Grimm, Dieter u. Christoph König. 2020. Lektüre und Geltung. – Einleitung. In *Lektüre und Geltung. Zur Verstehenspraxis in der Rechtswissenschaft und in den Literaturwissenschaften*, Hrsg. Dieter Grimm u. Christoph König, 7–23. Göttingen: Wallstein.
- Heine, Heinrich. 1950/51. *Briefe*. Hrsg., eingeleitet u. erläutert von Friedrich Hirsh. 6 Bde. Mainz: Kupferberg.
- Heine, Heinrich. 1981. *Sämtliche Werke in 12. Bänden*. Hrsg. von Klaus Briegleb. Frankfurt a. M., Berlin, Wien: Ullstein.
- Herder, Johann Gottfried. 1993. *Älteste Urkunde des Menschengeschlechts*. In ders.: *Werke in zehn Bänden*, hrsg. von Günter Arnold u. a., Frankfurt a. M. 1989 ff., Bd. 5 [*Schriften zum alten Testament*]. Hrsg. von Rudolf Smend, Frankfurt a. M.: DKV 1993], 179–660.
- Höhn, Gerhard. ³2004. *Heine Handbuch. Zeit – Person – Werk*. Stuttgart, Weimar: Metzler.
- Kablitz, Andreas. 2013. *Die Kunst des Möglichen. Eine Theorie der Literatur*. Freiburg: Romberg.
- Kant, Immanuel 1900 ff. *Kants Gesammelte Schriften*. Hrsg. von der Preußischen (später von der Deutschen) Akademie der Wissenschaften. Berlin: Akademie-Verlag.
- Lütteken, Laurenz. 2017. *Mozart. Leben und Musik im Zeitalter der Aufklärung*. München: Beck.
- Mbembe, Achille. 2014. *Kritik der schwarzen Vernunft*. Aus dem Französischen von Michael Bischoff. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Scholz, Oliver R. ³2016. *Verstehen und Rationalität. Untersuchungen zu den Grundlagen der Hermeneutik und Sprachphilosophie*. Frankfurt a. M.: Klostermann.
- Sengle, Friedrich. 1971–1980. *Biedermeierzeit. Deutsche Literatur im Spannungsfeld zwischen Restauration und Revolution 1815–1848*. 3 Bde. Stuttgart: Metzler.
- Siemann, Wolfram. ²2017. *Metternich. Strategie und Visionär. Eine Biographie*. München: Beck.
- Stiening, Gideon. 2009. „Glücklicher Positivismus“? Michel Foucaults Beitrag zur Begründung der Kulturwissenschaften. In http://www.germanistik.ch/publikation.php?id=Gluecklicher_Positivismus.
- Stiening, Gideon. 2019. *Wissen und Literatur im Werk Georg Büchners. Studien zu seinen wissenschaftlichen, politischen und literarischen Texten*. Berlin, Boston: De Gruyter.
- Stiening, Gideon. 2023. ‚Materialität‘ als Begriff und Kategorie der Korrelation von Recht und Literatur. In *Literatur und Recht: Materialität. Formen und Prozesse gegenseitiger Vergegenständlichung*, Hrsg. Eric Achermann, Andreas Blödorn, Corinna Norrick-Rühl u. Petra Pohlmann, 45–68. Berlin/Heidelberg: Metzler.
- Stiening, Gideon. 2024a. Von der ‚Heiligen Schrift‘ zu ‚einem Buche, vorzugsweise Bibel genannt‘. Kants Überlegungen zur Schriftauslegung. In *Kants Streit der Fakultäten*, Hrsg. Philipp Alexander Hirsch, Dieter Hüning u. Karoline Reinhardt. Berlin, Boston: De Gruyter [i. D.].
- Stiening, Gideon. 2024b. „Völkerrecht ist kein richtiges Recht. Mehr eine Religion“. Zur literarischen Reflexion auf das *ius gentium* in Juli Zehs *Adler und Engel*. In: *Juli Zeh. Text und Engagement*, Hrsg. Erik Schilling, Berlin 2024, 3–18.
- Weimar, Klaus. 2002. Was ist Interpretation? *Mitteilungen des deutschen Germanistenverbandes* 49.2: 104–115.
- Zimmermann, Harro. 2012. *Friedrich Gentz. Die Erfindung der Realpolitik*. Paderborn: Schöningh.

Grundlegungen in Philosophie und Theologie



Die Idee einer *Hermeneutica generalis* und die vielen Bereichshermeneutiken. Plädoyer für eine vergleichende Hermeneutik

Oliver R. Scholz

Für Nadja

1 Kritische Wissenschaftsgeschichte

Die Arbeit an und in einer Disziplin kann sich nicht in der Aufarbeitung dessen erschöpfen, was in früheren Zeiten unter ihrem Namen geleistet worden ist. Sich hierauf zu beschränken, würde bedeuten, die Akte für immer zu schließen und fortan nur noch die Bestände zu verwalten. Nichtsdestoweniger fallen der Wissenschaftsgeschichte, einschließlich der Historiographie der Philosophie, unverzichtbare Aufgaben zu.

Zunächst einmal ist sie als ein Sektor historischer Forschung eigenen Rechts legitimiert. Philosophie und Wissenschaft zählen zu den großen Kulturleistungen der Menschheit. Ihre Erbschaft ist besonders schwer im kollektiven Gedächtnis zu erhalten, noch ungleich schwerer als etwa die Vermächtnisse der Malerei, der Musik oder des Dramas, denen auch außerhalb der Universitäten öffentlich geweihte und hochsubventionierte Tempel zur Verfügung stehen. Bedenkt man dies alles, wird man den Auftrag der Wissenschaftsgeschichte weder als unbedeutend noch als leicht zu erfüllen beurteilen.

Darüber hinaus hat die Wissenschaftsgeschichte vitale Funktionen für die gegenwärtige wissenschaftliche Arbeit. Vor allem kann sie helfen sicherzustellen, dass ein bereits erreichter Stand an differenziertem Problemverständnis, an begrifflicher Durchdringung, an methodologischer Reflexion, an Regelkenntnis und Wissensinhalten nicht wieder in Vergessenheit gerät und damit vorübergehend

O. R. Scholz (✉)

Philosophisches Seminar, Universität Münster, Münster, Deutschland

E-Mail: oscholz@uni-muenster.de

oder dauerhaft verlorengelassen. Auf diese Weise nimmt eine kritische Wissenschaftsgeschichtsschreibung unverzichtbare Erinnerungs- und Korrektivaufgaben wahr.

Die Geschichtsschreibung der Hermeneutik ist noch nicht so weit gediehen, dass sie die genannten Funktionen für das Fach in bestmöglicher Weise erfüllen könnte. Dies hat zum einen mit der an Rezeptionsunfällen, Neuanfängen und anderen Diskontinuitäten besonders reichen Geschichte der unter dem Titel „Hermeneutik“ vorgetragenen Bemühungen zu tun. Es liegt, wie wir gleich sehen werden, auch an dem Zustand der traditionellen Hermeneutikhistoriographie.

2 Status quaestionis

Wenn auf diesem Gebiet in den letzten Jahrzehnten etwas hinzugewonnen wurde, dann zunächst die Einsicht, wie bruchstückhaft und einseitig unser Bild von der allgemeinen Hermeneutik und auch von den juristischen, theologischen und philologischen Bereichshermeneutiken gewesen ist. Um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, war es nötig, sich von zentralen Lehrmeinungen und Deutungsmustern der traditionellen Geschichtsschreibung der Hermeneutik zu befreien.

Der einflussreichste Historiker der Hermeneutik war und ist zweifelsohne der Philosoph und Philosophiehistoriker Wilhelm Dilthey (1833–1911). Den großen Linien seiner historischen Synthese sind zahllose Autoren gefolgt,¹ darunter auch solche, wie etwa Hans-Georg Gadamer (1900–2002) oder dessen Schüler und Biograph Jean Grondin, die sich in den systematischen Fragen der Grundlegung einer Hermeneutik von Diltheys Auffassungen deutlich abgesetzt haben.

Die Hauptthesen der traditionellen, von Dilthey geprägten Hermeneutikgeschichtsschreibung lassen sich, wie folgt, zusammenfassen:

- (I) Die wissenschaftliche Hermeneutik sei in der protestantischen Theologie entstanden, d. h. als Bibelhermeneutik und somit als eine Spezialhermeneutik.

Diese Ansicht bekundete Dilthey bereits in seiner Preisschrift von 1860: „Nicht exegetische Kunst oder Versuche der Reflexion über dieselbe, aber wohl die hermeneutische Wissenschaft beginnt erst mit dem Protestantismus.“² Die Rezeption dieser These hat die Hintergründe von Diltheys diesbezüglichen Forschungen nicht berücksichtigt. Grundsätzlich darf man nicht aus den Augen verlieren, dass Dilthey sich diesem Gebiet nicht als unparteiischer Beobachter und Chronist wandte; die Geschichte der Hermeneutik interessierte ihn vielmehr *pro domo* – und zwar in zwei miteinander verknüpften Arbeitszusammenhängen: zum einen

¹Das gilt insbesondere auch für das dreibändige Werk *Das Verstehen. Grundzüge einer Geschichte der hermeneutischen Theorien im 19. Jahrhundert* (1926–1933) des Religionswissenschaftlers Joachim Wach (1898–1955).

²Dilthey 1893, 69; vgl. Dilthey GS XIV/2, 1966, 597; Dilthey GS II, 1922, 115.

a) für das historische Projekt einer Schleiermacher-Biografie, dann auch b) für das systematische Vorhaben einer „Grundlegung der Geisteswissenschaften“.³

Am Anfang von Diltheys hermeneutikgeschichtlichen Bemühungen stand eine von der Schleiermacher-Gesellschaft gestellte Preisaufgabe; die Aufgabe lautete: „Das eigentümliche Verdienst der Schleiermacherischen Hermeneutik ist durch Vergleichung mit älteren Bearbeitungen dieser Wissenschaft, namentlich von Ernesti und Keil, ins Licht zu setzen.“⁴ Im kontrastierenden Vergleich zu Johann August Ernesti (1707–1781) und Karl August Gottlieb Keil (1754–1818), die einflussreiche Lehrbücher für die Auslegung des Neuen Testaments⁵ geschrieben hatten, sollten die Verdienste von Schleiermacher akzentuiert werden. Durch diese Formulierung der Preisfrage war den Forschungen Diltheys von Beginn an eine Wertung und damit eine bestimmte Untersuchungsrichtung vorgegeben.

In dem vierzig Jahre später geschriebenen Abriss „Die Entstehung der Hermeneutik“ (1900), der noch ungleich einflussreicher werden sollte, heißt es mit derselben Tendenz: „Die endliche Konstituierung der Hermeneutik verdankt man aber der biblischen Interpretation. Die erste bedeutende und vielleicht tiefgründigste dieser Schriften war die *clavis* des Flacius (1567).“⁶ Die Rede ist von der *Clavis Scripturae Sacrae*⁷ des protestantischen Theologen Matthias Flacius Illyricus (1520–1575). Flacius wird von Dilthey auch zugeschrieben, dass dieser für die „psychologisch-technische“ Seite der Auslegung, wie es in anachronistischer Rückprojektion Schleiermacherscher Termini heißt, „zuerst [...] methodisch die Erkenntnisse der Rhetorik“⁸ benutzt habe. Vorgearbeitet habe ihm hierbei „die Umbildung der aristotelischen Rhetorik durch Melanchthon“.⁹

Diese These von einer bestimmenden Rolle der Rhetorik verdient deshalb hervorgehoben zu werden, weil sie in der Folge noch stärker akzentuiert wurde, als dies bei Dilthey selbst geschah. So behauptete Hans-Georg Gadamer, das Bezugsfeld des Terminus ‚Hermeneutik‘ weise „in den Bereich der Rhetorik“.¹⁰ In einer anderen Arbeit sprach er noch pointierter von der „bestimmende[n] Rolle, die die

³ „[...] man kann sagen, daß für die moderne Grundlegung der Geisteswissenschaften gerade in der Hermeneutik ein Ausgangspunkt vom höchsten Wert gegeben ist. Daher ich ihrer Geschichte eine besondere Aufmerksamkeit widme. Bereitet die Hermeneutik doch mein eigenes Unternehmen einer solchen Grundlegung vor.“ (Dilthey GS II, 1922, 115).

⁴ Vgl. die Angabe in Dilthey GS XIV/2, 1966, XLVI.

⁵ Vgl. Ernesti 1761, Editio tertia 1775 und Keil 1810.

⁶ Dilthey [1900] 1924, 324.

⁷ Zuerst: Basel 1567; dazu Szuj 1997, 29–38. Bereits 1556 war die neukirchliche Hermeneutik *De Theologo, sev de ratione studii theologici* von Andreas Gerhard Hyperius (1511–1564) erschienen, aus der Flacius manches übernehmen konnte. Vgl. Danneberg 1997, 263 f. mit weiteren Hinweisen.

⁸ Dilthey [1900] GS V, 1924, 325. Eine angeblich grundlegende Rolle der rhetorischen Tradition für die Entstehung der Hermeneutik wird auch an anderen Stellen behauptet, vgl. 321, 327 u. ö.

⁹ Dilthey [1900] GS V, 1924, 325.

¹⁰ Gadamer 1976a, 9, vgl. 10; auch in: Gadamer 1977, 166, vgl. 167.

Rhetorik für die gesamte Auslegungsproblematik spielt“,¹¹ wobei er, wie es schon Dilthey getan hatte, Philipp Melanchthon eine Schlüsselstellung einräumte. Und in seinem Artikel „Hermeneutik“ für das *Historische Wörterbuch der Philosophie* hatte Gadamer konstatiert: „Das begriffliche Vokabular der altprotestantischen H[ermeneutik] entstammt durchweg der antiken Rhetorik.“¹² Halten wir als zweite Hauptthese der traditionellen Hermeneutikhistoriographie deshalb eigens fest:

- (II) Die Rhetorik habe eine bestimmende Rolle bei der Entstehung der Hermeneutik gespielt.

Die dritte, und für die weitere Erforschung vermutlich schädlichste, Hauptthese zur Geschichte der Hermeneutik lautet schließlich:

- (III) Die *allgemeine* Hermeneutik sei überhaupt erst von Schleiermacher begründet worden.

Gemäß Diltheys teleologisierender Deutung konnte erst diesem „die definitive Begründung einer wissenschaftlichen Hermeneutik“ gelingen, da erst bei ihm die dazu notwendige Kombination von Talenten vorhanden gewesen wäre.¹³ Nach einem Hinweis auf die Platon-Übersetzung heißt es in charakteristischem Tone weiter: „Mit solcher philologischen Virtuosität verband sich nun aber in Schleiermachers Geiste zum ersten Male ein geniales philosophisches Vermögen [...] so entstand nun die allgemeine Wissenschaft und Kunstlehre der Auslegung.“¹⁴

Alle diese Behauptungen, die bis in unsere Tage unzählige Male wiederholt worden sind, können den ideen- und wissenschaftsgeschichtlichen Tatsachen nicht annähernd gerecht werden. Vor allem blieben bei Dilthey und seiner Gefolgschaft die bedeutenden frühneuzeitlichen Traditionen a) der *Hermeneutica generalis* und b) der juristischen Interpretationslehren weitgehend ausgeblendet oder, soweit erwähnt, systematisch unterbewertet.¹⁵

3 Spurensuche

Die Versäumnisse und Fehlurteile der älteren Hermeneutikhistoriographie wären verhältnismäßig leicht zu vermeiden gewesen. Denn im 17. und 18. Jahrhundert arbeiteten die Techniken des kulturellen Gedächtnisses längst so gut, dass man den Zugang zu der einschlägigen Literatur auf diesem Wege hätte wiedergewinnen

¹¹ Gadamer 1976b; zit. nach: Gadamer 1977, 151.

¹² Gadamer 1974, 1063.

¹³ Dilthey [1900] GS V, 1924, 327.

¹⁴ Dilthey [1900] GS V, 1924, 327.

¹⁵ Der von Dilthey abhängige Joachim Wach (vgl. oben Anm. 1) begann in seiner dreibändigen Darstellung hermeneutischer Theorien überhaupt erst im 19. Jahrhundert und beschränkte sich für alles Frühere, soweit es ihm überhaupt bekannt war, auf knappste Hinweise (vgl. Wach 1926–1933).

können. Zu den zahlreichen Begriffslexika, in denen man sich hätte orientieren können, kommen etliche wissenschaftsgeschichtliche Abrisse sowie die umfangreichen Gelehrtenlexika à la Jöcher. Beginnen konnte man mit den bibliographischen Nachschlagewerken und den Einträgen in den großen Enzyklopädien.

Im Hinblick auf die allgemeinen Hermeneutiken und die juristischen Interpretationstheorien habe ich Nachschlagewerke des 17. und 18. Jahrhunderts bei einer früheren Gelegenheit ausgewertet.¹⁶ Dort zeigte sich: Schon mit bescheidenem Aufwand und mit den spärlichsten Vorkenntnissen hätte man in einer durchschnittlich ausgestatteten Bibliothek das Erste und Nötigste über die allgemeine Hermeneutik des 17. und 18. Jahrhunderts in Erfahrung bringen können. Für den Anfang genügte es, so bekannte Werke zu konsultieren wie das *Philosophische Lexicon* (1726; 4. Aufl. 1775) von Johann Georg Walch (1693–1775) oder auch Johann Heinrich Zedlers (1706–1763) *Großes vollständiges Universal-Lexicon* (1732–1750). Wer dort unter den Stichwörtern ‚Auslegungskunst‘ (Walch) bzw. ‚Hermeneutik‘ (Zedler) nachgeschlagen hätte, hätte sich auf zahlreiche Pionierschriften verwiesen gesehen, anhand deren man sich leicht hätte weiterhangeln können. Wer in seiner Bibliothek auch noch den ‚Lipenius‘, d. h., die berühmte *Bibliotheca realis* von Martin Lipenius (1630–1692), oder den ‚Struve‘, also: die ebenfalls weitverbreitete *Bibliotheca philosophica* von Burckhard Gotthelf Struwe (1671–1738) zur Hand hatte, konnte bereits eine stattliche Bibliographie der *Hermeneutica generalis* zusammenstellen, welche viele der maßgeblichen Titel enthielt und Weiteres zu erschließen erlaubte.

Auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde man in den Nachschlagewerken noch recht gut über die Geschichte der allgemeinen Hermeneutik unterrichtet. Um nur ein einziges Beispiel herauszugreifen: In der großen *Deutschen Encyclopädie*, die von 1778 an in Frankfurt erschien, findet sich im zweiten Band ein umfangreicher (knapp hundert Spalten langer!), vielfach untergliederter Artikel „Auslegungskunst“.¹⁷ In dem allgemeinen Teil wird eine Geschichte der Hermeneutik skizziert:

Schon Aristoteles, dem wir die meisten Wissenschaften [...] ursprünglich zu danken haben, hat von der Auslegung geschrieben. Seine Arbeit aber ist sehr unvollständig, und nichts weniger als eine allgemeine Auslegungskunst, denn er handelt nur die Lehre von den Sätzen ab. Weiter giengen auch seine Nachfolger und die Scholastiker nicht, als welche das vornehmste von dieser Lehre in der Logik anbrachten, wohin es auch gehört, ob es gleich auch bey der Auslegung Dienste thut. Es wurden also die Regeln der allgemeinen Auslegungskunst ziemlich vernachlässigt, bis daß man in dem vorigen und dem jetzigen Jahrhundert, so wie man die ganze Philosophie nach und nach verbesserte, mehrern Fleiß darauf wendete, nachdem theils Theologen, theils Juristen, jene bei der biblischen Auslegungskunst, diese aber und unter ihnen vorzüglich Grotius in seinem bekannten Buch von dem Recht des Kriegs und Friedens, und Puffendorf in seinem Natur- und

¹⁶Scholz 1994; vgl. die Hinweise in Scholz 1992, 291, 306 f. Zu den juristischen Nachschlagewerken vgl. Scholz 1998, 86–89.

¹⁷Köster und Roos, Bd. 2, 1779, 452–496. Dazu ausführlicher Scholz 1994, 20–24.

Völkerrecht, bey der Lehre von der Auslegung der Gesetze, verschiedene Regeln vorgebracht hatten, die entweder allgemein auf alle Schrifften paßten, oder doch leicht allgemein gemacht werden konnten. (a. a. O., 456)

Mehrere Punkte verdienen hervorgehoben zu werden: Nach Hinweisen auf Aristoteles und die Scholastik, über die sich in unseren weiteren Ausführungen mehr Licht ausbreiten wird, wird auf die Aufnahme von Kapiteln „de interpretatione“ in die Naturrechtslehren hingewiesen, wobei Hugo Grotius (1583–1645) und Samuel Pufendorf (1632–1694) eine wichtige Rolle in der Wiederbelebung der hermeneutischen Reflexion zugebilligt wurde. Die Relevanz der juristischen Auslegungslehren für die allgemeine Hermeneutik wurde darin gesehen, dass sie teils a) Regeln enthielten, die auf alle Texte anwendbar sind, teils b) Regeln, die umstandslos verallgemeinert werden können.

4 ***Hermeneutica generalis*: Ihre Entstehung, Diversifikation und Diffusion**

Nach diesen Fingerzeigen zu den Quellen und ihrer Wiedergewinnung möchte ich nun die Herausbildung und frühe Diversifikation und Diffusion der allgemeinen Hermeneutik skizzieren.

Beginnen wir mit einem kurzen Blick auf die Wortgeschichte von ‚hermeneutica‘. Um sich in der Gelehrtensprache – insbesondere in der Verwendung als Terminus für eine wissenschaftliche Disziplin – zu etablieren, mussten die griechischen Vorbildausdrücke erst ihren Weg ins Lateinische finden. Henry-Evrard Hasso Jaeger verdanken wir den Hinweis auf eine frühe Übernahme der substantivierten adjektivischen Form ‚hermeneutikon‘ im Kaufrecht, und zwar in den Digesten L. Tit. 14: De Proxenetis (Von den Maklerlöhnen), wo das Wort so viel wie ‚Dolmetscherdienst‘ bedeutet. Antoine Le Conte (1517–1586), ein Repräsentant des juristischen Humanismus, bildet in einer 1567 in Paris erschienenen Disputation über die kleinen Löhne mit Bezug auf den genannten Digestentitel dann die Latinisierung ‚hermeneutica‘.¹⁸

Ob dieser Halbneologismus aus dem juristischen Kontext in die Pionierwerke der *Hermeneutica generalis* gelangte, oder ob er dort unabhängig neugeprägt wurde, wissen wir noch nicht. Förderlich könnte aber, um doch eine eigene Spekulation zu wagen, die textliche Nachbarschaft des Titels „De Proxenetis“ zu dem sehr viel bekannteren und für Fragen der Auslegung unmittelbar einschlägigen „De verborum significatione“ (*Digesten*, Lib. L. Tit. 16), also: ‚Von der Bedeutung der Wörter‘, gewesen sein.

In seiner epochemachenden Verwendung als Disziplinbezeichnung wurde ‚hermeneutica‘ von Johann Conrad Dannhauer (1603–1666) eingeführt. Dieser hatte den Halbneologismus in seinen propädeutischen Vorlesungen und Schriften für

¹⁸Disputationum Iuris Civilis, Liber I, Paris 1567, 65; vgl. dazu Jaeger 1974, 39.

einen neuen ‚modus sciendi‘ eingeführt, der das aristotelische Organon ergänzen und vervollständigen sollte, insbesondere die Organon-Schrift *Peri hermeneias*, die Dannhauer für den Anfang eines größeren, von Aristoteles nur in seinen Umrissen angedeuteten, Projektes hielt.¹⁹

In der *Idea boni interpretis et malitiosi calumniatoris* (1630), der kurz darauf vorgelegten ersten Ausarbeitung einer *Hermeneutica generalis*, wird die Hermeneutik als selbständige wissenschaftliche Disziplin erstmals wirklich greifbar. Wenn irgendwo, dann sollte man im Umfeld dieser Schrift die gern benutzte Unterscheidung zwischen Vorgeschichte und Geschichte der Hermeneutik ansetzen.

Sowohl die These, dass dem Interpretieren eine eigene Disziplin entspricht, als auch die These, dass diese in den Rahmen der Logik gehört, wurde bei Dannhauer syllogistisch bewiesen. Er begnügte sich also nicht mit der Berufung auf das Ansehen des aristotelischen Traktates *Peri hermeneias* (*De interpretatione*) oder andere Autoritäten, sondern er wollte seine Leser durch zwei eingängige Schlüsse überzeugen. Der erste Syllogismus lautet:

Omne scibile habet aliquam sibi respondentem scientiam philosophicam, Modus interpretandi est aliquod scibile. Ergo Modus Interpretandi habet aliquam sibi respondentem scientiam philosophicam. (Dannhauer 1630, 5) (Alles Wissbare besitzt eine ihr entsprechende philosophische Wissenschaft. Nun ist die Verfahrensweise des Interpretierens etwas Wissbares. Also: Die Verfahrensweise des Interpretierens besitzt eine ihr entsprechende philosophische Wissenschaft.)

Der zweite Beweis schloss unmittelbar daran an:

Omnis modus sciendi est pars logicae, Modus Interpretandi est modus sciendi: Ergo Modus Interpretandi est pars logicae. (Dannhauer 1630, 5) (Jede wissenschaftliche Verfahrensweise ist Teil der Logik. Die Verfahrensweise des Interpretierens ist eine wissenschaftliche Verfahrensweise. Also: Die Verfahrensweise des Interpretierens ist Teil der Logik.)

Die Eigenständigkeit der Interpretationslehre wird somit erkenntnis- und wissenschaftstheoretisch begründet; da die ‚modi sciendi‘ nach damaligem Verständnis in die Logik gehören, steht damit auch die Zuordnung der Hermeneutik zur Logik fest.

Das Materialobjekt der *Hermeneutica generalis* begrenzt Dannhauer auf die ‚signa voluntaria‘, d. h., auf die willkürlichen, auf Übereinkunft beruhenden

¹⁹Der Entwurf des jungen Dannhauer war durch ein aristotelisches Umfeld geprägt, zu dem Johannes Ludovicus Hawenreuter (1548–1618), Bartholomäus Keckermann (1571–1609), Clemens Timpler (1567/8–1624) und Michael Piccart (1574–1620) zu zählen sind. Clemens Timpler hatte kurz zuvor in dem speziellen Teil seiner Logik, die 1605 und 1612 unter dem Titel *Logicae Systema Methodicum* erschienen war, eine ‚doctrina bene interpretandi‘ umrissen und die Vernachlässigung einer solchen ‚doctrina hermeneutikes‘ beklagt; vgl. Timpler 1612, 803 f. Er belässt den Terminus noch in seiner griechischen Gestalt und zwar in adjektivischer Form. Siehe dazu Jaeger 1974, 71 f.

Zeichen, und darunter auf die ‚signa doctrinalia‘, die als Aussagen logisch verwendbaren lehrhaften Zeichen, die für die Dinge selbst supponieren. Lehrhafte Zeichen sind Zeichen, die zum Erwerb einer Lehre beitragen und in Beweise eingehen können. Ausgegrenzt sind damit insbesondere die sogenannten nicht-doktrinalen Zeichen wie die natürlichen Instrumentalzeichen (etwa: Rauch als Zeichen für Feuer) und die nichtverbalen Zeichen (wie Bilder, Standbilder etc.). Dannhauer knüpft hier zum einen an die Zeichendefinition und die Zeicheneinteilungen von Augustinus an, wertet aber zugleich die weiteren Differenzierungen aus, die in der spanischen Zweitscholastik vorgenommen wurden.²⁰ Vor allem aber wählt er für seine Hermeneutik dasselbe Materialobjekt, wie es in *Peri hermeneias* vorlag, die für ihn die ‚hermeneutica aristotelica‘ enthielt.²¹

Das Formalobjekt der allgemeinen Hermeneutik und damit der Abhandlung bildet die lehrhafte Rede, insofern sie dunkel ist, genauer: „jede nach außen vorgetragene Rede, insoweit sie dunkel, aber exponibel ist“ („omnis oratio foras prolata, quatenus obscura sit sed exponibilis“).²² Auffällig ist, dass Dannhauer sich nicht mit der verbreiteten Kennzeichnung des hermeneutischen Gegenstandes als der dunklen Rede begnügt. Er fügt die Bedingung der Exponibilität hinzu. Angeknüpft wird dabei an die in der Scholastik und besonders der Spätscholastik entfaltete Lehre von den Exponibiliben, d. h., von syntaktisch und logisch komplizierten und dadurch oft dunklen Aussagen. In den Traktaten „De exponibilibus“, die zu einem Standardbestandteil der *Logica moderna* avancierten, wurden Verfahren vorgestellt, mit denen komplizierte auf einfache, leichter verständliche und dadurch besser auf ihre Wahrheit hin beurteilbare, Aussagen reduziert werden konnten. Eine Art von Analyse sollte die zugrundeliegende logische Form des Gesagten wiedergewinnen und deutlich werden lassen, unter welchen Bedingungen es wahr oder falsch ist.²³ Dannhauer hatte die von vielen seiner Zeitgenossen vernachlässigte Lehre von den Exponibiliben bereits in seiner *Idea boni disputatoris et malitiosi sophistae* (1629) ausführlich gewürdigt und konnte so in seiner Hermeneutik hierauf zurückgreifen.²⁴

Damit sind die grundlegenden Bausteine für die Definition des vorbildlichen Interpreten, so wie er hier anvisiert wird, beisammen:

²⁰Vgl. dazu Meier-Oeser 1997, Kapitel IV sowie Sdzuj 1997, 84 ff.

²¹Die Beschränkung auf die wahrheitsfähige Rede bedeutet natürlich eine erhebliche Restriktion des Gegenstandsbereichs. Wie wir sehen werden, haben spätere Hermeneutiker einen größeren Bereich gewählt.

²²Dannhauer 1630, 29; 5. Aufl. 1670, 25.

²³Dazu besonders Ashworth 1973. Wie schon Heinrich Scholz betont hat, führt von der Exponibiliben-Lehre der Scholastik und Spätscholastik eine Linie bis zur philosophischen Grammatik Bernard Bolzanos und zur logisch-philosophischen Analyse Bertrand Russells und anderer (vgl. Scholz 1931, 8). Dass die Hermeneutik Berührungspunkte mit dieser Traditionslinie aufweist, ist fast nie gesehen worden; mit dem Fokus auf Bolzano hat Schmit 1994 erste Schritte gewagt, die hier und da zu ergänzen wären.

²⁴Vgl. Dannhauer 1629, 66–80.

Interpres enim est analyticus orationum omnium quatenus sunt obscurae, sed exponibiles, ad discernendum verum sensum a falso. (Dannhauer 1630, 33; vgl. 5. Aufl. 1670, 29) (Der Ausleger ist ein Analytiker aller Reden, sofern sie dunkel, aber exponibel sind, um ihren wahren Sinn vom falschen zu unterscheiden.)

Die Entstehung der Hermeneutik war so entgegen dem Urteil Diltheys keineswegs primär eine theologische Errungenschaft. Zwar wurde in den kontroverstheologischen Streitigkeiten ein Begriff von ‚interpretatio‘ thematisiert; aber Dilthey übersah dabei, dass es den Theologen um die Herausarbeitung eines normativ bestimmten Auslegungskonzepts zu tun war, das den als autoritativ angesehenen ‚Interpretationen‘ der Heiligen Schrift im Blick auf normierende Glaubensregeln zugrunde liegen sollte.²⁵ Vor allem ging aus den theologischen Diskussionen keineswegs das Projekt hervor, eine neue und eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisweise zu inaugurierten, die den Titel „Hermeneutik“ verdienen würde.

Die Herausbildung der Hermeneutik war, wie wir jetzt sehen können, eine primär innerphilosophische Angelegenheit, in der sprachphilosophische, erkenntnistheoretische und methodologische Fragen im Vordergrund standen. Maßgeblich war zunächst der Aristotelismus. Die Pioniere der *Hermeneutica* gingen zurück 1) auf *Peri hermeneias* und die zweitausendjährige Kommentierung dieser Schrift sowie 2) auf die aristotelische Wissenschaftslehre und ihre Reflektion in den Methoden-Diskussionen der Neuzeit, 3) auf die aristotelische Seelenlehre, 4) auf die aristotelische Tugendethik und schließlich 5) auf die vorbildlichen Aristoteles-Kommentatoren, die in den Proömien ihrer Editionen und Kommentare bereits die grundlegenden Interpretationsgesichtspunkte und -regeln namhaft gemacht hatten.

Der gemeinsame Bezugspunkt der Hermeneutik-Pioniere war *Peri hermeneias* und die reiche Kommentierungstradition. Die Verbindung zu *De interpretatione*, die für viele Autoren des späten 17. und dann des 18. Jahrhunderts schon nicht mehr nachvollziehbar war, konnte folgendermaßen hergestellt werden: Die sogenannte ‚hermeneutica aristotelica‘ wurde als der Anfang eines umfassenderen Projekts angesehen, das sich dann nicht mehr nur mit der aussagenden Rede, als Ausdruck (*hermeneia*) der Gedanken, befassen sollte, sondern darüber hinaus mit der Frage, wie aus einer vorliegenden, nicht unmittelbar verständlichen, Rede oder Schrift rückschreitend die Gedanken auf methodisch kontrollierbare Weise wiederzugewinnen waren. Dies also war der philosophische Ursprung der Hermeneutik.

Was den Einfluss anderer Disziplinen angeht, so dürfen durch die übermäßige Betonung der protestantischen Theologie und der Rhetorik keinesfalls die Jurisprudenz, die für die methodologische Reflexion bedeutsame Medizin und die katholische Theologie vernachlässigt werden.²⁶ In diesen Bereichen weist die Forschung, trotz vielversprechender Ansätze, noch große Lücken auf.

²⁵Vgl. dazu jetzt eingehend Sdzuj 1997, Erster Teil.

²⁶Bei einigen Juristen ist bereits eine Aufteilung zwischen einem allgemeinen und einem speziellen Teil zu verzeichnen, so sehr früh in Valentin Wilhelm Forsters *Interpres*, wo zwischen „Interpretatio juris Communis sive Philologosopica [sic!]“ und „Interpretatio juris specialis sive domestica“ unterschieden wird; vgl. Forster [1613] 1744, 951 f. und 956.

Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts griffen dann die verschiedenartigsten Schulen das Vorhaben einer allgemeinen Hermeneutik auf: Aristoteliker, Cartesianer, Leibnizianer, die Schule von Christian Thomasius und Andreas Rüdiger, Wolffianer, die sogenannte Leibniz-Wolffische Schule, die Pietisten etc. An zahlreichen Universitäten wurden Vorlesungen über allgemeine Hermeneutik gehalten; und es war üblich, die Grundzüge der Hermeneutik bereits in den propädeutischen Logik-Vorlesungen kurz zu behandeln. Jahr für Jahr erschienen Lehrbücher, Compendien und Disputationen zu dieser Disziplin. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, enthält jede Logik, die zwischen 1600 und 1840 erscheint, einen Teil, ein Kapitel oder zumindest einen Abschnitt zur allgemeinen Auslegungskunst. Eine Schlüsselrolle für die Diffusion hatte die Aufnahme eines umfangreichen und sehr differenzierten hermeneutischen Teils (*Pars Tertia: De Vero Orationis obscurae sensu investigando*) in die vielbenutzte Logik von Johannes Clauberg (1622–1665).²⁷ Bei der Bearbeitung durch die verschiedenen Schulen entstanden vielfältige und zum Teil auch konfligierende Gestalten einer *hermeneutica generalis*, die in ihren Eigenarten untersucht werden müssen.

Zwei Projekte von fortdauerndem systematischem Interesse seien besonders hervorgehoben: i) eine zeichentheoretische Universalhermeneutik, wie sie im Anschluss an Leibniz und Wolff von Autoren wie Alexander Gottlieb Baumgarten, Georg Friedrich Meier, Johann Heinrich Lambert und Bernard Bolzano entwickelt wurde;²⁸ und ii) eine allgemeine Hermeneutik als Lehre von der hermeneutischen Wahrscheinlichkeit, u. a. bei Hugo Grotius, Christian Thomasius, Andreas Rüdiger, August Friedrich Müller, Adolph Friedrich Hoffmann und Christian August Crusius.²⁹

5 Der ‚ungewisse Ort‘ der Hermeneutik

Nach einer ersten Blüte kam es, soweit wir heute sehen können, in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zu einem auffälligen Rückgang³⁰ der Bemühungen um die Grundlegung einer allgemeinen Hermeneutik, während die Spezialhermeneutiken weiter florierten oder, wie die philologischen Hermeneutiken, neu aufblühten.

Die Gründe für den relativen Bedeutungsverlust der allgemeinen Hermeneutik sind im Einzelnen noch aufzuklären. Ein Hauptproblem für die endgültige Etablierung der allgemeinen Hermeneutik dürfte ihr ungewisser systematischer Ort gewesen sein. Der Artikel „Auslegungskunst“ in Johann Georg Walchs

²⁷ Vgl. Scholz 1999, 40–43.

²⁸ Vgl. Scholz 1994; ders. 1999, 51–67.

²⁹ Vgl. Scholz 1992; Danneberg 1993; Alexander 1996; Scholz 1999, 43–51; Spoerhase 2009.

³⁰ Nota bene: Zu einem Rückgang, aber nicht zu einem völligen Verschwinden!

Philosophischem Lexicon (1726; 4. Aufl. 1775) behandelte dies bereits als alte Streitfrage:³¹

Es ist schon längst gefragt worden: zu was vor einer Disciplin die Auslegungskunst gehöre? Sie kan auf zweyerley Weise betrachtet werden: entweder nach ihren allgemeinen Regeln an und vor sich; oder nach ihrer Application, in welchem letztern Falle sie zu derjenigen Disciplin zu rechnen ist, wohin das Objectum gehöret, als wenn die Theologen die heil. Schrift und die Rechtsgelehrten die Gesetze erklären, da denn noch besondere Regeln vorkommen. Allein wohin sie nach ihren allgemeinen Grundsätzen zu bringen sey? ist eigentlich die Frage. (Walch [1726] [1775](#), 263 f.)

Christian Thomasius hatte die Interpretationslehre zwar auch in seinen juristischen Schriften behandelt, am weitaus ausführlichsten aber widmete er sich ihnen in seiner praktischen Logik, der *Außübung der Vernunft-Lehre* (Thomasius 1691). Und auch wo er sie im juristischen Kontext traktierte, wie in Kapitel XII des zweiten Buches der *Fundamenta Juris Naturae et Gentium*, merkte er ausdrücklich an, dass die Hermeneutik eigentlich zu der Wissenschaft des Verstandesgebrauchs, d. h. der Logik, gehört:

Hoc Caput plane a Juris Naturae et Gentium doctrina alienum est, sed pertinet ad philosophiam de usu intellectus seu ad genuinam logicam. (Thomasius 1718, 242) (Dieses Kapitel liegt klarerweise nicht in dem Bereich der Lehre vom Natur- und Völkerrecht, sondern es gehört zur Verstandeslehre oder eigentlichen Logik.)

Gegen die Zuordnung der Hermeneutik zur Logik gab es im 17. und 18. Jahrhundert nur selten Einwände. Ein prominentes Beispiel sei erwähnt: Dem Theologen, Philosophen und Geschichtstheoretiker Johann Martin Chladenius (1710–1759) zufolge werden für die Auslegung der Bibel (wegen der Mysterien) und für die Auslegung der Dichtung (wegen der „sinnreichen Gedanken“) spezielle Regeln und somit besondere Hermeneutiken erfordert.³²

Die Juristen, Theologen und Philologen hatten das Problem der Ortlosigkeit nicht, jedenfalls nicht in dieser Dringlichkeit; für sie konnte die Hermeneutik einfach als ein Teil ihrer jeweiligen Disziplin behandelt werden. Für diese Fächer stellte sich aber eine andere Frage: Sollten sie die begrifflichen und methodologischen Grundlagen der juristischen, theologischen und philologischen bzw. literarischen Hermeneutik wirklich an die Philosophie, insbesondere an die Logik, abtreten? Eine Zeitlang geschah dies bei manchen Autoren tatsächlich; es konnte

³¹Eine parallele Betrachtung fand sich bei dem Juristen Johann Gottlieb Heineccius (1681–1741): „Doctrina de interpretatione veluti vaga ac incerta sedis est. Theologi eam sibi vindicant sub titulo theologiae exegeticae. Clericus refert ad criticam. Grotium primus ad ius naturae retulit, eumque postea sequuti sunt Pufendorffius, Thomasius, et alii. Propria tamen huius doctrinae sedes est in logica.“ (Heineccius [1744] [1771](#), cap. XVI, 1, 231; zit. nach Danneberg [1993](#), 31 Anm. 21.)

³²Vgl. Johann Martin Chladenius: *Einleitung zur richtigen Auslegung vernünftiger Reden und Schriften*, Leipzig 1742 (ND Düsseldorf 1969), Vorrede b 3, b 4; § 739.